



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42590, Nachtrag 03

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 42590, Nachtrag 03

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ: 60426

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42590, Nachtrag 03

-2-

Die ABE-Nr. 42590 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 60426, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	60426.38.07	ohne Ring	63,34	535	1875	108/4	38
2	60426.15.07	ohne Ring	65,1	500	1875	108/4	15
3	60426.38.02	ADX 6 $\phi 63.34/\phi 58.2$	58,2	515	1875	98/4	38
4	60426.38.02	ADX 7 $\phi 63.34/\phi 58.6$	58,6	515	1875	98/4	38
5	60426.38.04	ADX 1 $\phi 63.34/\phi 52.1$	52,1	515	1875	100/4	38
6	60426.38.04	ADX 2 $\phi 63.34/\phi 54.1$	54,1	515	1875	100/4	38
7	60426.38.04	ADX 3 $\phi 63.34/\phi 56.1$	56,1	515	1875	100/4	38
8	60426.38.04	ADX 4 $\phi 63.34/\phi 56.6$	56,6	515	1875	100/4	38
9	60426.38.04	ADX 5 $\phi 63.34/\phi 57.1$	57,1	515	1875	100/4	38
10	60426.38.04	ADX 8 $\phi 63.34/\phi 59.1$	59,1	515	1875	100/4	38
11	60426.38.04	ADX10 $\phi 63.34/\phi 60.1$	60,1	515	1875	100/4	38
12	60426.38.05	ADX 2 $\phi 63.34/\phi 54.1$	54,1	525	1905	100/5	38
13	60426.38.05	ADX 5 $\phi 63.34/\phi 57.1$	57,1	525	1905	100/5	38
14	60426.38.07	ADX 5 $\phi 63.34/\phi 57.1$	57,1	535	1875	108/4	38
15	60426.38.11	ADY 7 $\phi 72.6/\phi 59.6$	59,6	525	1860	114,3/4	38
16	60426.38.11	ADY 1 $\phi 72.6/\phi 64.1$	64,1	525	1860	114,3/4	38
17	60426.38.11	ADY 3 $\phi 72.6/\phi 66.1$	66,1	525	1860	114,3/4	38
18	60426.38.11	ADY 5 $\phi 72.6/\phi 67.1$	67,1	525	1860	114,3/4	38
19	60426.38.12	ADY 7 $\phi 72.6/\phi 59.6$	59,6	540	1940	114,3/5	38
20	60426.38.12	ADY 8 $\phi 72.6/\phi 60.1$	60,1	540	1940	114,3/5	38
21	60426.38.12	ADY 5 $\phi 72.6/\phi 67.1$	67,1	540	1940	114,3/5	38



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42590, Nachtrag 03

-3-

Die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 60426, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 1463 98 4. Ausf. genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 22.06.1998 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 06. Juli 1998

Im Auftrag

Hansen

Beglaubigt

Shüger
Krüger



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 42590

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 6 J x 14 H2, Typ 60426, des Genehmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42590 nach § 22 StVZO



Anlage 19 Prüfsberichtsnr.: 55 1463 98
4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **60426**

Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	60426.38.12
Radgröße nach Norm:	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	540
zulässiger Abrollumfang in mm:	1940
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 7
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 59,6
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	59,6

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima, Japan - Mazda Motor Co., Hiroshima, Japan
Radbefestigungsteile:	5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2750)
Anzugsmoment in Nm:	90 - 100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
GC (5-Loch Radbef.)	46 - 74	Mazda 626	C 942	165 R 14 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F6 Y17
	46 - 88		C 942/1	185/70 R 14	
GD (5-Loch Radbef.)	66 - 103		E 760		

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42590 nach § 22 StVZO

Anlage 19 Prüfsberichtsnr.: 55 1463 98
4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **60426**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y17. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 7) Innendurchmesser: 59,6 mm

Die Anlage 19 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 60426 (ab Herstellungsdatum 4/94) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42590 nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüfsberichtsnr.: 55 1463 98
4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **60426**



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	60426.38.12
Radgröße nach Norm:	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	540
zulässiger Abrollumfang in mm:	1940
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 8
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 60,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	60,1

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Toyota Motor Corp., Toyota Shi, Japan
Radbefestigungsteile:	5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2851)
Anzugsmoment in Nm:	90 - 100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42590 nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüfsberichtsnr.: 55 1463 98
4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **60426**



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
V 10	100	Toyota Camry	F 824	195/70 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F6, X73,Y18

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42590 nach § 22 StVZO

Anlage 20 Prüfberichtsnr.: 55 1463 98
4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **60426**



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- X73. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1080 kg.
- Y18. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 8) Innendurchmesser: 60,1 mm

Die Anlage 20 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 60426 (ab Herstellungsdatum 4/94) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42590 nach § 22 StVZO



Anlage 21 Prüfberichtsnr.: 55 1463 98
4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: **60426**
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	60426.38.12
Radgröße nach Norm:	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	540
zulässiger Abrollumfang in mm:	1940
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 67,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	67,1

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Mazda Motor Corporation, Hiroshima (J) - Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima (J)
Radbefestigungsteile:	5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2550)
Anzugsmoment in Nm:	90 - 100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr.42590 nach § 22 StVZO

Anlage 21 Prüfsberichtsnr.: 55 1463 98
4. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: 60426

Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
HC	85 - 100	Mazda 929	E 611	175 R 14 M+S (R12) 195/70 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22,F6, X73,Y15
GE 6	85	Mazda MX-6	G 003	175/70 R 14 M+S 195/65 R 14	
	121			175/70 R 14 M+S	
GE	77 - 85	Mazda 626	G 104	175/70 R 14 M+S (R12) 185/65 R 14 (R12) 185/70 R 14 195/65 R 14	
	121			175/70 R 14 M+S (R12)	
CA	83	Mazda Xedos 6	G 138	185/65 R 14 195/60 R 14	
GF ww. GF/GW	66-85	Mazda 626	e1*96/27 *0055*..	185/65R14 195/60R14	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Anlage 21 Prüfberichtsnr.: 55 1463 98
4. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **60426**

Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- X73. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1080 kg.
- Y15. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 5) Innendurchmesser: 67,1 mm

Die Anlage 21 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 60426 (ab Herstellungsdatum 4/94) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Prüfsberichtsnr.: 55 1463 98
Anlage Hinweisblatt



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: 60426

Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

